

L 4 AS 193/17

Land
Hamburg
Sozialgericht
LSG Hamburg
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
4

1. Instanz
SG Hamburg (HAM)
Aktenzeichen
S 50 AS 2041/14

Datum
16.05.2017

2. Instanz
LSG Hamburg
Aktenzeichen
L 4 AS 193/17

Datum
11.04.2019

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Die Berufung des Klägers wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten, ob der Beklagte dem Kläger Leistungen nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Zeit vom 1. April 2012 bis 30. April 2013 zu erbringen hat.

Der im Jahr 1960 geborene Kläger hatte bis März 2012 Leistungen nach dem SGB II vom Jobcenter in W. bezogen. Ab Juni 2013 erhielt er Leistungen in H ...

Mit Schreiben vom 27. August 2013 monierte die Bevollmächtigte des Klägers, dass ihm nicht Leistungen bereits ab April 2012 bis Mai 2013 bewilligt worden seien. Der Kläger sei im April 2012 nach H. gezogen und habe damals beim beklagten Jobcenter einen Antrag gestellt, der jedoch nicht angenommen und bearbeitet worden sei.

Mit Bescheid vom 3. Dezember 2013 lehnte der Beklagte den Antrag ab: Ein Antrag sei nicht gestellt worden, eine Vorsprache des Klägers nicht vermerkt.

Auf den Widerspruch des Klägers hin bewilligte der Beklagte dem Kläger Leistungen für Mai 2013. Im Übrigen wurde der Widerspruch mit Bescheid vom 8. Mai 2014 zurückgewiesen. Es könne nicht nachvollzogen werden, dass der Kläger vor dem 27. Mai 2013 beim Beklagten vor-gesprochen habe.

Am 10. Juni 2014 hat der Kläger vor dem Sozialgericht Hamburg Klage erhoben und vor-ge-bracht, er sei im April 2012 vom Beklagten weggeschickt worden, da er keinen festen Wohn-sitz in H. habe nachweisen können.

Das Sozialgericht hat den Kläger angehört und außerdem Beweis erhoben durch Ver-neh-mung der Zeugin O ... Mit Urteil vom 16. Mai 2017 hat es sodann die Klage abge-wie-sen. In der Begründung heißt es, der Leistungsanspruch des Klägers scheitere bereits am Antragserfordernis des [§ 37 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#). Das Gericht sei nicht davon über-zeugt, dass der Kläger bereits im April 2012 beim Beklagten einen Leistungsantrag gestellt ha-be. In den Verwaltungsakten des Beklagten finde sich kein Hinweis auf einen Antrag. Er ha-be auch nicht nachvollziehbar vorgetragen, warum er die angeblich erfolglose Antragstel-lung vom April 2012 habe auf sich beruhen lassen, obwohl es um existenzsichernde Leis-tun-gen gehe und zumal er als früherer Beschäftigter der Bundesagentur für Arbeit die Verwaltungsabläufe und das Antragserfordernis gekannt habe.

Das Urteil des Sozialgerichts ist dem Kläger am 1. Juni 2017 zugestellt worden. Am 3. Juli 2017 (Montag) hat er Berufung eingelegt.

Der Kläger trägt vor, er habe sehr wohl mehrfach beim Jobcenter vorgesprochen und verweist darauf, dass er damals an einer schweren Depression erkrankt und obdachlos in H. gewesen sei.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 16. Mai 2017 aufzuheben und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 3. Dezember 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Mai 2014 zu verpflichten, dem Kläger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

nach dem SGB II für die Zeit vom 1. April 2012 bis 30. April 2013 zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Beklagte verteidigt die angefochtene Entscheidung.

Die Beteiligten haben übereinstimmend ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter als Einzelrichter erklärt.

Die Sachakten des Beklagten haben vorgelegen. Auf ihren sowie auf den Inhalt der Pro-zessakten wird wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung des Klägers ist nicht begründet. Zu Recht und mit zutreffender Be-gründung, auf welche Bezug genommen wird, hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der Senat teilt die Auffassung des Sozialgerichts, dass es im vorliegenden Fall am erforder-lichen Nachweis eines beim beklagten Jobcenter gestellten Leistungsantrages fehlt. Es spricht zwar manches dafür, dass der damals obdachlose und erwerbslose Kläger sich tatsächlich zum Jobcenter in H. begeben hat. Es ist jedoch nicht erwiesen, dass er sich dort in einer Weise verhalten hat, die einen Antragstellungswillen eindeutig erkennbar macht. Das mag mit seiner schwierigen persönlichen Situation und seiner depressiven Er→kran→kung zusammenhängen. Gleichwohl wäre gerade vor dem Hintergrund, dass der Kläger selbst Mitarbeiter der Arbeitsagentur war, nicht nachvollziehbar, wenn er sich dort wegen existenzsichernder Leistungen für einen längeren Zeitraum einfach hätte abweisen lassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Ein Grund, gemäß [§ 160 Abs. 2 SGG](#) die Revision zuzulassen, ist nicht gegeben.

Rechtskraft

Aus

Login

HAM

Saved

2019-05-22